

Synopse

Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes

Zu Z 6:

Im zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf (Fassung 7. August 1992) war für den Bestellmodus des Geschäftsführers folgende Regelung vorgesehen:

§ 5 Abs. 1 lautet:

„Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird von der Landesregierung und zwar für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren bestellt.“

Folgende Stellungnahmen langten dazu ein:

1.) Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bürgermeister Bernd Vögerle

Grundsätzlich wird diese Novelle begrüßt. Entschieden abgelehnt wird die Bestellung des Geschäftsführers durch die NÖ Landesregierung ohne jede Einbindung des Kuratoriums. Da das Kuratorium aus der Region auch die Verantwortung gegenüber den Gemeindebürgerinnen und Bürgern hat, ist jedenfalls, so wie bisher, die Bestellung durch das Kuratorium vorzusehen. Auch scheint die fixe Bestellung für 4 Jahre mit der Möglichkeit einer einvernehmlichen Verkürzung und der Wiederbestellung erforderlich. Es wird deshalb folgender Text vorgeschlagen:

§ 5 Abs. 1 lautet:

Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird vom Kuratorium über Vorschlag des Landes Niederösterreich und zwar für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren bestellt. Abweichend davon kann einvernehmlich eine Bestellung für einen kürzeren Zeitraum vereinbart werden. Wiederbestellungen sind möglich.

2.) Vorsitzender des Kuratoriums der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Landeskammerrat Ökonomierat Bernhard Wolfram

Das von der NÖ Landesregierung bestellte Kuratorium sieht sich als Bindeglied der Region zur Betriebsgesellschaft. Insbesondere obliegt dem Kuratorium die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Wir ersuchen daher, die Textierung des § 5, Abs. 1 analog zum bisherigen Gesetzestext weiter aufrecht zu erhalten mit folgendem Vorschlag: „§ 5 Geschäftsführer (1) Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird auf Vorschlag des Landes vom Kuratorium auf vier Jahre bestellt“.

Hinweis: Diese Formulierung von Herrn Landeskammerrat Wolfram wurde für den vorliegenden Entwurf (Fassung 28. Mai 2003) gewählt.

3.) Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Präsident Ökonomierat Rudolf Schwarzböck und Kammerdir. Dr. Gottfried Holzer

Im oben angeführten Gesetzesentwurf sollte § 5 Abs.1 wie folgt lauten:

„Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird auf Vorschlag der NÖ Landesregierung vom Kuratorium auf vier Jahre bestellt.“

Begründet wird dieser Vorschlag mit dem unserer Meinung nach notwendigen Bezug „Geschäftsführung – Region“ bzw. zu den Vertretern der Region.

Zu Z 17:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Präsident Ökonomierat Rudolf Schwarzböck und Kammerdir. Dr. Gottfried Holzer

§ 8 Abs.2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass zwei der fünf von der NÖ Landesregierung zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestellt werden.

Zu Z 31:

LAD-Verfassungsdienst

Oberregierungsrat Mag. Klaus Heißenberger

Zu § 13 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Die Betriebsgesellschaft untersteht der Aufsicht durch die Landesregierung sowie der Kontrolle durch den Landesrechnungshof. Diesen ist Einsicht in die Gebarung der Gesellschaft zu gewähren sowie Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.“

Begründet wird dies damit, dass die Landesregierung als Aufsichtsbehörde eingesetzt wird. Die Landesregierung ist höchste Verwaltungsinstanz des Landes. Die Landesregierung ist oberstes Organ im Sinne des B-VG. Aufgrund einer entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Regelung ist der genaue Wirkungsbereich der einzelnen Mitglieder der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung zu bestimmen; dies ist von der Landesregierung zu erlassen (Art. 103 Abs. 2 B-VG). Zum

Landesrechnungshof wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 51 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-12, der Landesrechnungshof die Finanzkontrolle ausübt.

Hinweis: Die Formulierung von Herrn Oberregierungsrat Mag. Heißenberger wurde für den vorliegenden Entwurf (Fassung 28. Mai 2003) gewählt.

Unabhängig vom Begutachtungsverfahren wurde von Amts wegen die Zitierung des Handelsgesetzbuches den Vorschriften der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 angepasst:

Gemäß Punkt 3.3.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 wird nun - richtig - statisch auf dieses Bundesgesetz verwiesen.

Gemäß LAD-Verfassungsdienst wird das **Handelsgesetzbuch** nun wie folgt zitiert:

dRGG 1897, S. 219 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002